

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Juli 2006

„Taschenfahndungskarten“ auch bei der Polizei im Lande Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Besitzen oder besaßen die Polizeien im Lande Bremen, wie in anderen Bundesländern, so genannte Taschenfahndungskarten, auf denen Kriterien zur Erkennung von verdächtigen Personen aus dem Bereich islamistischer Terrorismus enthalten sind?
2. Wenn ja, welchen Inhalt hatten oder haben diese „Taschenfahndungskarten“ im Allgemeinen, und welche Kriterien zur Erkennung von islamistischen Terroristen im Einzelnen sind dort aufgeführt?
3. Wie sieht oder sah die praktische Anwendung dieser „Taschenfahndungskarten“ im Lande Bremen aus, und welche Polizeieinsatzkräfte verwendeten oder verwenden diese Karten in welcher Weise?
4. In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, nachdem eine Person aufgrund von Kriterien dieser „Taschenfahndungskarten“ aufgefallen war?
5. Wie beurteilt der Senat den Erfolg dieser Fahndungsmaßnahme?

Dr. Matthias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 1. August 2006

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA haben sich bundesweit mehrere Gremien sowohl mit der Intensivierung und dem Ausbau der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit anderen Institutionen als auch mit der Optimierung des innerpolizeilichen Informationsaustausches zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus befasst. Dabei wurden vielfältige Handlungsempfehlungen erarbeitet und umgesetzt, zu denen sowohl die Institutionalisierung des Informationsaustausches zwischen den jeweiligen polizeilichen Arbeitsbereichen als auch das Erstellen von zielgruppengerechten Verdachtskriterien, mit denen Beschäftigten anderer Institutionen das Erkennen von potenziellen islamistischen Gewalttätern erleichtern werden sollen, gehören, um für den polizeilichen Staatsschutz relevante Personen, Informationen und Sachverhalte zu identifizieren. Hierfür wurde für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eine Taschenfahndungskarte entwickelt und den Landeskriminalämtern zur Verfügung gestellt.

1. Besitzen oder besaßen die Polizeien im Lande Bremen, wie in anderen Bundesländern, so genannte Taschenfahndungskarten, auf denen Kriterien zur Erkennung von verdächtigen Personen aus dem Bereich islamistischer Terrorismus enthalten sind?

Die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven verfügen über die vom Bundeskriminalamt herausgegebene Taschenkarte „Verdachtskriterien Islamistischer Terrorismus“.

2. Wenn ja, welchen Inhalt hatten oder haben diese „Taschenfahndungskarten“ im Allgemeinen, und welche Kriterien zur Erkennung von islamistischen Terroristen im Einzelnen sind dort aufgeführt?

Die Taschenfahndungskarte enthält Verdachtskriterien, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Erkennung islamistischer Terroristen dienen sollen und stellt somit ein Hilfsmittel der Verdachtsgewinnung dar. Da die Karte als Verschlusssache (VS – Nur für den Dienstgebrauch –) eingestuft ist, können die einzelnen Verdachtskriterien, die vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern an aktuelle Erkenntnisse aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus angepasst werden, hier nicht dargestellt werden.

3. Wie sieht oder sah die praktische Anwendung dieser „Taschenfahndungskarten“ im Lande Bremen aus, und welche Polizeieinsatzkräfte verwendeten oder verwenden diese Karten in welcher Weise?

Alleine das Mitführen der Taschenfahndungskarte und der einzelfallbezogene Verdacht, dass ein oder mehrere Kriterien zutreffen könnten, rechtfertigen noch keine polizeilichen Eingriffsmaßnahmen. Diese dürfen ausschließlich auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen insbesondere der Strafprozessordnung bzw. des Polizeirechts erfolgen. Darauf wird auch mit einem Vermerk auf der Taschenfahndungskarte hingewiesen, wonach kein Generalverdacht gegen bestimmte Gruppen bestehe und die aufgeführten Indikatoren lediglich Anhaltspunkte darstellen, die in Kombination mit anderen Verdachtsmerkmalen bedeutsam werden könnten.

Die Taschenfahndungskarte wurde in erster Linie für die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei im Streifendienst und für andere Ermittlungsbereiche der Polizeipraxis entwickelt, dem LKA Bremen vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt und an die mit der polizeilichen Praxis befassten Dienststellen der Polizei Bremen und Ortpolizeibehörde Bremerhaven verteilt. Die Karte dient als Fahndungshilfsmittel und soll zur verstärkten Sensibilisierung der Polizeieinsatzkräfte beitragen. Umgang und Inhalt der Taschenfahndungskarte wurden im Rahmen der polizeilichen Fortbildung thematisiert und erläutert.

Die Taschenfahndungskarte wurde im März 2004 von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Bremen und dem Landeskriminalamt Bremen erörtert. Der Landesdatenschutzbeauftragte erhob keine Einwände.

4. In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsmaßnahmen ergriffen, nachdem eine Person aufgrund von Kriterien dieser „Taschenfahndungskarten“ aufgefallen war?

Daten zu Ermittlungsmaßnahmen gegen Personen, die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen durchgeführt werden und im Zusammenhang mit der Taschenfahndungskarte stehen, werden statistisch nicht erhoben.

5. Wie beurteilt der Senat den Erfolg dieser Fahndungsmaßnahme?

Die Taschenfahndungskarte ist ein Element von einer Vielzahl Handlungsempfehlungen, die nach dem 11. September 2001 im Rahmen eines bundesweiten, ganzheitlichen und ressortübergreifenden Bekämpfungsansatzes zur präventiven und repressiven Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus erstellt wurden. Der Senat ist der Auffassung, dass die Taschenfahndungskarte als einheitliches Fahndungshilfsmittel diesem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz Rechnung trägt, der Sensibilisierung aller Polizeieinsatzkräfte für diese Kriminalitätsform und damit der Verbesserung der flächendeckenden Erkenntnisgewinnung durch alle polizeilichen Organisationseinheiten dient und somit auch zu einem optimierten polizeiinternen Informationsaustausch führt.